

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. August 1974	Nummer 77
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	12. 8. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fünfter Änderungstarifvertrag vom 12. August 1974 zum Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 16. Juli 1970 – gültig ab 1. Januar 1971 –	1048
203310	12. 8. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. August 1974	1048
203310	12. 8. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. Juli 1974 zum Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder vom 13. Januar 1971	1049
203314	12. 8. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag vom 12. Oktober 1973 über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende	1050
203314	12. 8. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 9. Juli 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende vom 12. Oktober 1973.	1052
79033	12. 8. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Werkzeug und Schutzausrüstung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen.	1052

20310

I.

**Fünfter Änderungstarifvertrag
vom 12. August 1974
zum Tarifvertrag für die Waldarbeiter
der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW)
vom 16. Juli 1970
- gültig ab 1. Januar 1971 -**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 12. 8. 1974 - IV A 4 12-01-00.00

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Fünften Änderungsstarifvertrages vom 12. August 1974 bekannt:

**Fünfter Änderungstarifvertrag
vom 12. August 1974
zum Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen
Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW)
vom 16. Juli 1970
- Gültig ab 1. Januar 1971 -**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes
einerseits
und
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 16. Juli 1970, zuletzt geändert durch den Vierten Änderungstarifvertrag vom 16. März 1974, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird die Zahl „42“ durch die Zahl „40“ und die Zahl „84“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 Buchst. a) wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6,7“ ersetzt.
3. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird die Zahl „1“ durch die Worte „zum Lohnstarifvertrag“ ersetzt.
 - b) Die Zahl „155“ wird jeweils durch die Zahl „145“ ersetzt.
4. In § 35 Abs. 4, Unterabs. 3 wird die Zahl „42“ durch die Zahl „40“ und die Zahl „7“ durch die Zahl „6,7“ ersetzt.
5. In § 39 Abs. 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5,7“ und die Zahl „366“ durch die Zahl „348“ ersetzt.
6. In § 49 wird der Absatz 4 unter Beibehaltung der ihn bezeichnenden Nummer gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. August 1974

- MBl. NW. 1974 S. 1048.

203310

**Lohnstarifvertrag
für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 12. August 1974**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 12. 8. 1974 - IV A 4 12-01-00.11

Mein RdErl. v. 25. 4. 1974 (SMBl. NW. 203310) wird mit Wirkung vom 1. 10. 1974 aufgehoben.

Nachstehend gebe ich den Lohnstarifvertrag bekannt:

**Lohnstarifvertrag
für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 12. August 1974**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes
und
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- Landesbezirk Nordrhein-Westfalen -
wird für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes vereinbart:

§ 1

(1) der Grundlohn beträgt je Stunde:

	v. H. d. Ecklohn	Pfennig
Lohngruppe A		
nach vollendetem		
20. Lebensjahr	90	628
18. Lebensjahr	80	558
16. Lebensjahr	70	489
14. Lebensjahr	60	419
Lohngruppe B		
nach vollendetem		
20. Lebensjahr	100 (Ecklohn)	698
18. Lebensjahr	90	628
16. Lebensjahr	85	593
14. Lebensjahr	65	454

(2) Die Akkordbasis

für sonstige Stücklohnarbeiten beträgt je Stunde:

Lohngruppe A	628 Pfennig
Lohngruppe B	698 Pfennig

(3) Der Geldfaktor nach HET beträgt einschließlich Werkzeuggeld je Minute

11,18 Pf für a) alles Nadelholz

- b) Laublangholz, wenn bei der gleichen Schlüsselbaumart **Industrieholz lang** anfällt
- c) Laubschichtholz aus Beständen mit einem mittleren BHD
 1. bis zu 44 cm
 2. ab 45 cm, wenn bei der gleichen Schlüsselbaumart **Industrieholz lang** anfällt

12,28 Pf für a) Laublangholz, wenn bei der gleichen Schlüsselbaumart **kein Industrieholz lang** anfällt

- b) Laubschichtholz aus Beständen mit einem mittleren BHD ab 45 cm, wenn bei der gleichen Schlüsselbaumart **kein Industrieholz lang** anfällt

(4) Die in den Geldfaktoren und damit im Hauerstücklohn (Lohn für Arbeit) enthaltene Vergütung für die Gestellung der sonstigen Werkzeuge beträgt 0,22 Pf je Minute, d. s. 1,91 v. H.

(5) Für die Anwendung des § 13 Abs. 1 TVW beträgt die Lohnerhöhung

vom 1. 10. 1974 an 7,8 v. H.

§ 2

(1) Der Waldarbeiter erhält neben dem Lohn (Zeitlohn, Stücklohn, fortgezählter Lohn) und dem Urlaubslohn für jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind einen Sozialzuschlag in Höhe von 110 v. H. des Kinderzuschlages, der ihm nach § 31 TVW ohne die Anrechnung des Kindergeldes nach § 31 Abs. 3 Satz 3 TVW für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zustehen würde. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden. Die Kinder- und Sozialzuschläge sind in der Anlage zum Lohnstarifvertrag festgelegt.

Anlage

(2) Der Sozialzuschlag ist kein gesamtversorgungsfähiges Entgelt.

§ 3

Der Lohntarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 1974, schriftlich gekündigt werden. Mit Inkrafttreten dieses Lohntarifvertrages tritt der Lohntarifvertrag vom 16. März 1974 außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. August 1974

Anlage zum Lohntarifvertrag

Tabelle

zum Ablesen der Kinderzuschläge und der Sozialzuschläge für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen
(Stand vom 1. 10. 1974)

Std.	Kinderzuschlag DM	Sozialzuschlag DM	Std.	Kinderzuschlag DM	Sozialzuschlag DM
1	0,34	0,37	57	19,66	21,62
2	0,69	0,75	58	20,00	22,00
3	1,03	1,13	59	20,34	22,37
4	1,38	1,51	60	20,69	22,75
5	1,72	1,89	61	21,03	23,13
6	2,07	2,27	62	21,38	23,51
7	2,41	2,65	63	21,72	23,89
8	2,76	3,03	64	22,07	24,27
9	3,10	3,41	65	22,41	24,65
10	3,45	3,79	66	22,76	25,03
11	3,79	4,16	67	23,10	25,41
12	4,14	4,55	68	23,45	25,79
13	4,48	4,92	69	23,79	26,16
14	4,83	5,31	70	24,14	26,55
15	5,17	5,68	71	24,48	26,92
16	5,52	6,07	72	24,83	27,31
17	5,86	6,44	73	25,17	27,68
18	6,21	6,83	74	25,52	28,07
19	6,55	7,20	75	25,86	28,44
20	6,90	7,59	76	26,21	28,83
21	7,24	7,96	77	26,55	29,20
22	7,59	8,34	78	26,90	29,59
23	7,93	8,72	79	27,24	29,96
24	8,28	9,10	80	27,59	30,34
25	8,62	9,48	81	27,93	30,72
26	8,97	9,86	82	28,28	31,10
27	9,31	10,24	83	28,62	31,48
28	9,66	10,62	84	28,97	31,86
29	10,00	11,00	85	29,31	32,24
30	10,34	11,37	86	29,66	32,62
31	10,69	11,75	87	30,00	33,00
32	11,03	12,13	88	30,34	33,37
33	11,38	12,51	89	30,69	33,75
34	11,72	12,89	90	31,03	34,13
35	12,07	13,27	91	31,38	34,51
36	12,41	13,65	92	31,72	34,89
37	12,76	14,03	93	32,07	35,27
38	13,10	14,41	94	32,41	35,65
39	13,45	14,79	95	32,76	36,03
40	13,79	15,16	96	33,10	36,41
41	14,14	15,55	97	33,45	36,79
42	14,48	15,92	98	33,79	37,16
43	14,83	16,31	99	34,14	37,55
44	15,17	16,68	100	34,48	37,92
45	15,52	17,07	101	34,83	38,31
46	15,86	17,44	102	35,17	38,68
47	16,21	17,83	103	35,52	39,07
48	16,55	18,20	104	35,86	39,44
49	16,90	18,59	105	36,21	39,83
50	17,24	18,96	106	36,55	40,20
51	17,59	19,34	107	36,90	40,59
52	17,93	19,72	108	37,24	40,96
53	18,28	20,10	109	37,59	41,34
54	18,62	20,48	110	37,93	41,72
55	18,97	20,86	111	38,28	42,10
56	19,31	21,24	112	38,62	42,48

Std.	Kinderzuschlag DM	Sozialzuschlag DM	Std.	Kinderzuschlag DM	Sozialzuschlag DM
113	38,97	42,86	130	44,83	49,31
114	39,31	43,24	131	45,17	49,68
115	39,66	43,62	132	45,52	50,07
116	40,00	44,00	133	45,86	50,44
117	40,34	44,37	134	46,21	50,83
118	40,69	44,75	135	46,55	51,20
119	41,03	45,13	136	46,90	51,59
120	41,38	45,51	137	47,24	51,96
121	41,72	45,89	138	47,59	52,34
122	42,07	46,27	139	47,93	52,72
123	42,41	46,65	140	48,28	53,10
124	42,76	47,03	141	48,62	53,48
125	43,10	47,41	142	48,97	53,86
126	43,45	47,79	143	49,31	54,24
127	43,79	48,16	144	49,66	54,62
128	44,14	48,55	145	50,00	55,00
129	44,48	48,92			

- MBl. NW. 1974 S. 1048.

203310

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. Juli 1974

zum Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder
vom 13. Januar 1971

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 12. 8. 1974 - IV A 4 12-01-00.03

Nachstehend gebe ich den Änderungstarifvertrag Nr. 2 bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. Juli 1974

zum Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder
vom 13. Januar 1971

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- Hauptvorstand -
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird für die Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein, der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saarland folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder vom 13. Januar 1971, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. Januar 1972, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Buchst. a wird die Zahl „42“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

2. In § 8 wird das Wort „Waldfacharbeiter“ durch das Wort „Forstwirt“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Mainz, den 9. Juli 1974

– MBl. NW. 1974 S. 1049.

203314

**Tarifvertrag
vom 12. Oktober 1973
über eine Zuwendung für Waldarbeiter
und Auszubildende**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 12. 8. 1974 – IV A 4 12-01-00.04

Mein RdErl. v. 12. 1. 1970 (SMBL. NW. 203314) wird mit
Wirkung vom 1. 1. 1974 aufgehoben.

Nachstehend gebe ich den Tarifvertrag über eine Zuwen-
dung für Waldarbeiter und Auszubildende bekannt:

**Tarifvertrag
vom 12. Oktober 1973
über eine Zuwendung für Waldarbeiter
und Auszubildende**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird für die unter die Manteltarifverträge für die Waldarbei-
ter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nieder-
sachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, des Saarlan-
des und des Landes Schleswig-Holstein und für die Waldarbei-
ter der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes
Rheinland-Pfalz und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes
Saar fallenden Waldarbeiter sowie für Auszubildende für den
Beruf des Waldfacharbeiters folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Waldarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine
Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht und nicht für
den gesamten Monat Dezember ohne Lohnfortzahlung zur
Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder
Erwerbstätigkeit beurlaubt ist
und
2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Arbeiter, Ange-
stellter, Beamter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat oder Auszu-
bildender im öffentlichen Dienst gestanden hat
oder
im laufenden Kalenderjahr insgesamt 132 Tariftage im
Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber erreicht hat
oder erreicht
und
3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden
Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen
Wunsch ausscheidet.

(2) Der Waldarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis spätestens
mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom
Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem
Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art im
öffentlichen Dienst gestanden hat, erhält eine Zuwendung,

1. wenn er wegen
 - a) Erreichens der Altersgrenze
oder
 - b) Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit
ausgeschieden ist oder
2. wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhält-
nis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dien-
stes in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genann-
ten Art übertritt und der bisherige Arbeitgeber das Aus-
scheiden aus diesem Grunde billigt oder
3. wenn er wegen
 - a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,
 - b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung des
Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
 - c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen
Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für
längere Zeit wesentlich herabsetzt,
oder
 - d) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Alters-
ruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG
oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG
gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,
4. die Waldarbeiterin außerdem, wenn sie wegen
 - a) Schwangerschaft,
 - b) Niederkunft in den letzten drei Monaten
oder
 - c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Alters-
ruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG
oder § 48 Abs. 3 RKG
gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen
hat.

Absatz 1 gilt nicht.

(3) Der Waldarbeiter, der die Voraussetzungen der Absätze 1
und 2 nicht erfüllt, erhält die Zuwendung, wenn er im laufen-
den und im vorangegangenen Kalenderjahr im Arbeitsver-
hältnis bei demselben Arbeitgeber gestanden und insgesamt
mindestens 264 Tariftage erreicht hat, es sei denn,

- a) daß er aus einem befristeten Arbeitsverhältnis aus seinem
Verschulden oder auf eigenen Wunsch vorzeitig ausge-
schieden ist oder ausscheidet,
oder
- b) daß er aus einem unbefristeten Arbeitsverhältnis in der
Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalender-
jahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch
ausscheidet.

Absätze 1 und 2 gelten nicht.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 3
Satz 1 Buchst. a oder b wird die Zuwendung auch gezahlt,
wenn

1. der Waldarbeiter im unmittelbaren Anschluß an sein Ar-
beitsverhältnis von demselben Arbeitgeber oder von ei-
nem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein
Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art über-
nommen wird,
2. der Waldarbeiter aus einem der in Absatz 2 Nr. 3 genann-
ten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag ge-
schlossen hat,
3. die Waldarbeiterin aus einem der in Absatz 2 Nr. 4 ge-
nannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag
geschlossen hat.

(5) Hat der Waldarbeiter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3
oder des Absatzes 3 Satz 1 Buchst. a oder b die Zuwendung
erhalten, hat er sie in voller Höhe zurückzahlen, wenn nicht
eine der Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegt. Als auf
eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden
gilt auch der Waldarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis infolge
außerordentlicher Witterungsverhältnisse oder sonstiger
nicht vorherzusehender Umstände beendet worden ist und
der nach der Beendigung der Unterbrechung die Arbeit nicht
unverzüglich wiederaufgenommen hat.

Protokollnotizen:

1. Auszubildende im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur
Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag gere-
gelt ist.

2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 4 Nr. 1 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die einen Manteltarifvertrag für Waldarbeiter eines Landes oder den MTL II/MTB II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Satz 1 sowie kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und des Absatzes 4 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werktage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage – liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestanden hat. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Waldarbeiter in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.
4. Eine Beendigung infolge außerordentlicher Witterungsverhältnisse oder sonstiger nicht vorherzusehender Umstände liegt vor, wenn das Arbeitsverhältnis beendet worden ist in Baden-Württemberg nach § 29 Abs. 3 des Manteltarifvertrages, in Bayern nach § 12.21 MTF, in Hessen nach § 46 Abs. 3 HSFT III, in Niedersachsen nach § 25 Abs. 5 NfT 1971, in Nordrhein-Westfalen nach § 43 TVW, in Rheinland-Pfalz nach § 60 Abs. 1 TVW 71, im Saarland nach § 26 Nr. 3 MTW IV und in Schleswig-Holstein nach § 33 Abs. 7 MTW.
5. Stirbt der Waldarbeiter nach der Auszahlung, aber vor Fälligkeit der Zuwendung, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bzw. des Absatzes 2 als erfüllt.

§ 2

Höhe der Zuwendung

- (1) Als Zuwendung sind – unbeschadet des Absatzes 2 – zu zahlen
- a) das 183-fache des auf eine Stunde entfallenden Urlaubslohnes,
 - b) die Sozialzuschläge,
- die dem Waldarbeiter zugestanden hätten, wenn er im Monat Oktober Erholungsurlaub gehabt hätte.

Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche, regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für den Monat Oktober weniger als 42 Stunden betragen, tritt an die Stelle der Zahl 183 die entsprechende Stundenzahl. Ergeben sich bei dieser Berechnung Bruchteile einer Stunde, werden sie auf eine volle Stunde aufgerundet. Für die Berücksichtigung der Sozialzuschläge nach Unterabsatz 1 Buchst. b ist von den Kinderzuschlägen auszugehen, die sich aus der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit für den Monat Oktober ergeben.

Für den Waldarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis später als am 31. Oktober begonnen hat, sind der Urlaubslohn und die Sozialzuschläge sowie die vereinbarte Arbeitszeit des Entlohnungszeitraumes maßgebend, in dem das Arbeitsverhältnis begonnen hat.

Für den Waldarbeiter, der unter § 1 Abs. 2 oder 3 fällt und der im Monat Oktober nicht im Arbeitsverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober der letzte Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem Monat Oktober bestanden hat.

(2) Hat der Waldarbeiter nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art oder hat die Waldarbeiterin während eines dieser Rechtsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den weder Bezüge noch Mutterschaftsgeld gezahlt worden sind. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Waldarbeiter wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Arbeitgeber keine Bezüge erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit wiederaufgenommen hat. Die Verminderung unterbleibt ferner, wenn der Stamm-

arbeiter für einen Kalendermonat nur deshalb keine Bezüge erhalten hat, weil sein Arbeitsverhältnis infolge außerordentlicher Witterungsverhältnisse oder sonstiger nicht vorherzusehender Umstände beendet worden war.

(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,- DM für jedes Kind, für das dem Waldarbeiter für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 3 oder 4 maßgebenden Monat Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die

- a) der Waldarbeiterin wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz,
- b) dem Waldarbeiter wegen des Bezugs von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Leistungen in Höhe des Kindergeldes nach § 7 Abs. 6 Bundeskindergeldgesetz,
- c) dem Waldarbeiter wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst

kein Kinderzuschlag zugestanden hat.

Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als drei Viertel, aber mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Waldarbeiters betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 37,50 DM; hat sie weniger als die Hälfte betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 25,- DM.

Hat oder hätte dem Waldarbeiter nach den maßgebenden tariflichen Vorschriften für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag oder nur ein Teil des Kinderzuschlages zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um die Beträge nach Unterabsatz 1 Satz 1 und Unterabsatz 2 um 25,- DM. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Hat der Waldarbeiter nach § 1 Abs. 2 oder 3 oder § 3 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 wird für das kinderzuschlagsberechtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Eine Beendigung infolge außerordentlicher Witterungsverhältnisse oder sonstiger nicht vorherzusehender Umstände liegt vor, wenn das Arbeitsverhältnis beendet worden ist in Baden-Württemberg nach § 29 Abs. 3 des Manteltarifvertrages, in Bayern nach § 12.21 MTF, in Hessen nach § 46 Abs. 3 HSFT III, in Niedersachsen nach § 25 Abs. 5 NfT 1971, in Nordrhein-Westfalen nach § 43 TVW, in Rheinland-Pfalz nach § 60 Abs. 1 TVW 71, im Saarland nach § 26 Nr. 3 MTW IV und in Schleswig-Holstein nach § 33 Abs. 7 MTW.

§ 3

Zuwendung an Auszubildende

(1) Der Auszubildende für den Beruf des Waldfacharbeiters erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Auszubildenden im Ausbildungsverhältnis steht und
2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Auszubildende, dessen Ausbildungsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Ausbildungsverhältnis zu demselben Auszubildenden gestanden hat, erhält eine Zuwendung, wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Ausbildungsverhältnis in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt und der Auszubildende das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt.

(3) Für die Höhe der Zuwendung gilt § 2 sinngemäß.

(4) Hat der Auszubildende im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat er sie in voller Höhe zurückzahlen.

§ 4

Anrechnung von Leistungen

Wird aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 5

Wechselweise Beschäftigung

Liegt im Geltungsbereich des MTW 71 in Rheinland-Pfalz wechselweise Beschäftigung im Sinne des § 61 und im Geltungsbereich des MTW IV im Saarland wechselweise Beschäftigung im Sinne des § 31 Nr. 1 vor, gelten für die Zuwendung die nacheinander bestehenden Arbeitsverhältnisse als ein Arbeitsverhältnis. Im übrigen gelten die in Satz 1 genannten Vorschriften der Manteltarifverträge.

§ 6

Sonderregelung für das Land Bayern

(von einem Abdruck wurde abgesehen)

§ 7

Zahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 und des § 3 Abs. 2 soll die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. des Ausbildungsverhältnisses gezahlt werden.

§ 8

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1977, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 12. Oktober 1973

—MBL. NW. 1974 S. 1050.

203314

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 9. Juli 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende vom 12. Oktober 1973

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 12. 8. 1974 — IV A 4 12-01-00.04

Nachstehend gebe ich den Änderungstarifvertrag Nr. 1 bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 9. Juli 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende vom 12. Oktober 1973

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Hauptvorstand —
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des Zuwendungstarifvertrages

Der Tarifvertrag vom 12. Oktober 1973 über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz werden die Worte „des Waldfacharbeiters“ durch die Worte „des Forstwirts“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „das 183-fache“ durch die Worte „das 174-fache“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „42“ durch die Zahl „40“ und die Zahl „183“ durch die Zahl „174“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 werden die Worte „der Auszubildende für den Beruf des Waldfacharbeiters“ durch die Worte „der zum Forstwirt Auszubildende“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet des Absatzes 4 — 100 v. H. der Vergütung, die dem Auszubildenden zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats Oktober Erholungsurlaub gehabt hätte.

Für den Auszubildenden, dessen Ausbildungsverhältnis später als am 1. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober der erste volle Kalendermonat des Ausbildungsverhältnisses.

Für den Auszubildenden, der unter Absatz 2 fällt und der im Monat Oktober nicht im Ausbildungsverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober der letzte volle Kalendermonat, in dem das Ausbildungsverhältnis vor dem Monat Oktober bestanden hat.“

c) Es wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Hat der Auszubildende nicht während des ganzen Kalenderjahres Ausbildungsvergütung von demselben Auszubildenden oder während des Ausbildungsverhältnisses zu demselben Auszubildenden Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er weder Ausbildungsvergütung noch Mutterschaftsgeld erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Auszubildende wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Auszubildenden keine Ausbildungsvergütung erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Ausbildung wieder aufgenommen hat.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 2

Übergangsvorschrift

Soweit für die Berechnung der Zuwendung nach § 2 Abs. 1 Unterabs. 4 ein vor dem Oktober 1974 liegender Kalendermonat maßgebend ist, sind bei der Berechnung der Zuwendung die durch die Änderungen in § 1 Nr. 2 Buchst. a und b ersetzten Zahlen zugrunde zu legen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Mainz, den 9. Juli 1974

— MBL. NW. 1974 S. 1052.

79033

Werkzeug und Schutzausrüstung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 12. 8. 1974 — IV A 4 33-20-00.00

Mein RdErl. v. 15. 12. 1972 (SMBL. NW. 79033) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 4, 5 und 6 erhalten die Nummer 5, 6 und 7.

2. Es wird Nummer 4 mit nachstehender Fassung eingefügt:
 - 4 Lohnvorschüsse zur Beschaffung von Einmannmotorsägen (EMS)
 - 4.1 Walдарbeitern kann auf Antrag für die Erstbeschaffung sowie für die Ersatzbeschaffung einer fabrikneuen EMS ein unverzinslicher Lohnvorschuß gewährt werden. Die Zuwendung nach Nummer 3 schließt einen Lohnvorschuß nicht aus.
 - 4.2 Der Lohnvorschuß soll den Betrag von 500,- DM nicht übersteigen. Er ist in monatlichen Teilbeträgen von je 50,- DM, beginnend mit dem auf die Auszahlung folgenden Monat, zurückzuzahlen. Im Dezember und in dem Monat, in den der Hauptteil des Erholungsurlaubs fällt, kann die Tilgung des Vorschusses ausgesetzt werden.
 - 4.3 Bis zur endgültigen Tilgung des Lohnvorschusses hat der Walдарbeiter für die EMS eine Versicherung gegen Brand und Entwendung abzuschließen und nachzuweisen.
 - 4.4 Die Nummern 3.2 und 3.3 gelten entsprechend.
3. Der Nummer 6 (Buchungsstelle) wird folgender Satz angefügt:

Der Lohnvorschuß nach Nummer 4 ist bei den Vorschüssen des Landeshaushaltes zu buchen.

– MBl. NW. 1974 S. 1052.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.